



# Österreichischer Städtebund

11/SN-297/ME

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Wien, 27.11.1992  
Bucek/Kr  
Klappe 899 94  
720/1209/92

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	131-GE/19-92
Datum: 30. NOV. 1992	
Verteilt	1. Dez. 1992 Hoff

*H. Klausgruber*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. Oktober 1992, Zl. 160.650/44-I/6-92, vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Wien, 27.11.1992

Bucek/Kr

Klappe 899 94

720/1209/92

**zur Zahl: 160.650/44-I/6/92**

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zum Entwurf eines Tiertransportgesetzes erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden. Generell darf jedoch den Anmerkungen des Österreichischen Städtebundes vorangestellt werden, daß die den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat aus der Überwachung von Tiertransporten erwachsenden Kosten (§§ 15 und 16) voraussichtlich aus den zu erwartenden Strafgeldern gedeckt werden könnten. Es müßte jedoch eine ausdrückliche Regelung aufgenommen werden, daß die den Städten mit eigenem Statut erwachsenden Kosten der Vollziehung aus den gem. § 19 Abs. 1 des Entwurfes dem Land zufließenden Strafgeldern refundiert werden.

Die personelle Mehrbelastung, die durch die Vollziehung der Strafbestimmungen entstehen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen und bedarf ebenfalls einer finanziellen Regelung.

Zur Frage der EG-Konformität ist der Österreichische Städtebund der Ansicht, daß diese - entgegen der Darstellung im Vorblatt - insoferne nicht gegeben ist, als die Richtlinie 91/628/EWG "über den Schutz von Tieren beim

- 2 -

Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG" offensichtlich nicht berücksichtigt wurde. In Umsetzung des EWR-Vertrages muß dieser Richtlinie entsprochen werden. Sie gründet im übrigen ebenfalls auf dem in den Erläuterungen zit. Europäischen Übereinkommen für den Schutz von Tieren beim internationalen Transport. Jede nationale Regelung, die über diese Richtlinie hinausgeht, führt künftig bekanntlich zu einer rechtlich unterschiedlichen Behandlung von österreichischen und von EWR-Bürgern bzw. -Unternehmungen auch im Inland mit allen insgesamt kaum absehbaren Konsequenzen. Eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes in dieser Hinsicht wäre dringend geboten.

**Zu § 2:**

Die Definition der Begriffe "Schlachtung" und "Notschlachtung", die dem derzeit geltenden Fleischuntersuchungsgesetz entnommen sind, werden sich möglicherweise mit einer bevorstehenden Novelle dieses Gesetzes ändern. Dies sollte hier bereits berücksichtigt werden, um spätere Zweigleisigkeiten in den Begriffsbestimmungen auszuschließen.

**Zu § 3 und § 4:**

Die Überprüfung der Transportfähigkeit und Ausstellung von Transportbescheinigungen durch den Verfügungsberechtigten selbst erscheinen äußerst bedenklich, da hier sicherlich häufig ein bedeutender Interessenskonflikt für den Verfügungsberechtigten besteht.

Vor allem im Falle von Schlachttieren wird das Interesse des Verfügungsberechtigten an einem Transport auch bei nicht vorhandener Transportfähigkeit sehr groß sein, sodaß die Objektivität einer derartigen Untersuchung stark anzuzweifeln ist. Auch die Durchführung der Vorschrift über Beiziehung eines Tierarztes bei Zweifeln an der Transportfähigkeit darf in Frage gestellt werden, da vor allem auch wieder bei Schlachttieren die Kosten einer solchen Untersu-

chung vom Verfügungsberechtigten sicher nicht getragen werden. In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß gem. § 11 Tierseuchengesetz die Beförderung mittels Kraftfahrzeugen unter gewissen Voraussetzungen ohnehin von der Untersuchung der Tiere bei Ein- und Ausladung durch bestellte Tierärzte abhängig ist.

Durch die vorgesehene Auflage und Ausgabe entsprechender Formulare praktisch an jeden Landwirt werden sowohl für diese als auch für die Behörde Kosten auflaufen.

**Zu § 5:**

Die Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen können sicherlich pauschal als undurchführbar bezeichnet werden. Die Regelung, daß Schlachttiertransporte nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb durchgeführt werden dürfen, greift ganz massiv in privatwirtschaftliche Bereiche der Vieh- und Fleischwirtschaft ein. Dies könnte sogar so weit gehen, daß Schlachtbetriebe in viehärmeren Gebieten ihre Tätigkeit einstellen müßten. Außerdem ist die Bezeichnung "geeigneter Schlachtbetrieb" nirgendwo definiert. Auf der anderen Seite werden auf Antrag Ausnahmegewilligungen unter gewissen Voraussetzungen erteilt, die teilweise wohl für jeden Betrieb zutreffen (erhebliches wirtschaftliches Interesse), teilweise kaum verifizierbar sind (Sicherstellung, daß das Wohlbefinden der Tiere nicht wesentlich stärker beeinträchtigt wird, als bei einem Transport zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb).

Außerdem obliegt gemäß § 16 dieser Gesetzesvorlage eine solche Bewilligung in jedem Einzelfall dem Landeshauptmann. Auch dies erscheint in Berücksichtigung des Behördenweges und der Häufigkeit von Schlachttiertransporten verwaltungsmäßig undurchführbar. Von Bedeutung wären diese Bestimmungen hauptsächlich für internationale Tiertransporte, bei denen erfahrungsgemäß durch die lange Dauer und weite Entfernung dieser Transporte die ärgsten Mißstände auftreten.

**Zu § 7:**

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind grundsätzlich zu begrüßen, es soll jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei Tieren, die an moderne Selbsttränkeanlagen gewöhnt sind, das Tränken mit Kübeln, was auf dem Transport wohl die einzige Möglichkeit darstellt, oft mit Schwierigkeiten verbunden bzw. undurchführbar ist. Die Bestimmung gem. Abs. 3, wonach die Behörden Bestätigungen über die erforderliche fachliche Befähigung für Tiertransporte ausstellen sollen, wird zu einer massiven zusätzlichen Belastung der Behörden führen, da der betroffene Personenkreis erfahrungsgemäß sehr groß ist. Die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen bezüglich der Versorgung mit Futter und Wasser und auch die in § 13 Abs. 5 vorgeschriebenen Fristen für die Melkung auf dem Transport werden bei Transporten innerhalb Österreichs kaum je überschritten werden. Auch hier bekommen diese Bestimmungen nur bei internationalen Tiertransporten Bedeutung. Um eine einheitliche Vorgangsweise europaweit sicherzustellen, sollte die derzeit in Ausarbeitung befindliche EG-Regelung betreffend Tiertransporte abgewartet werden.

**Zu § 15:**

In Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen wird die Behörde ermächtigt, erforderlichenfalls Zwangsmaßnahmen (wie Unterbrechung des Transportes oder Untersagung der Fortsetzung des Transportes) unter der Voraussetzung der Anordnung, was mit den befördernden Tieren zu geschehen hat, zu ergreifen. In der Gesetzesvorlage sind jedoch keinerlei Angaben über die Art und Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehen. Da es außer in wenigen öffentlichen Schlachthöfen kaum geeignete Lokalitäten und Personal zur Ausladung, Tränkung, Fütterung, Einstellung, Notschlachtung usw. gibt und die zwangsweise Benutzung von privaten Anlagen und Personal sicher mit Schwierigkeiten verbunden ist, darf eine Anwendung bzw. sinnvolle Durchführung dieser Vorschriften in Frage gestellt werden.

**Zu § 16:**

In Absatz 2 ist geregelt, daß die Bewilligung von Ausnahmen gem. § 5 Abs. 1 nur durch den Landeshauptmann erfolgt. Als Berufungsinstanz sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vorgesehen. Da in der Gesetzesvorlage den Bescheiden 1. Instanz die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt wird, ergeben sich vor allem bei Berufungen gegen Schlachttiertransporte voraussichtlich Schwierigkeiten, da bis zur Berufungsentscheidung die betreffenden Schlacht-tiere wohl ihr Schlachtgewicht und den geeigneten Schlachtzeitpunkt überschritten haben werden.

**Zu § 17 Abs. 2:**

Es wird angeregt, in § 17 Abs. 2 auch die Mitwirkung der Exekutivorgane der Bundespolizeidirektion bei der Vollziehung des Gesetzes zu statuieren. Ansonsten könnte es in Städten, in denen Bundespolizeidirektionen eingerichtet sind, zu Vollzugsdefiziten bei der Verhängung von im Tiertransportgesetz vorgesehenen Maßnahmen kommen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär